

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Revisionswerberin **AHV-Anstalt**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, gegen die Revisionsgegnerin **A******, ********, wegen Erlöschen und Kürzen der Verwitwetenrente und Rückforderung, infolge Revision der Revisionswerberin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 16.01.2024, SV.2023.41, mit dem der Berufung der Berufungswerberin (und Revisionsgegnerin) gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 29.08.2023 insoweit Folge gegeben wurde, als Spruchpunkt 2. der Verfügung vom 16.05.2023 ersatzlos aufgehoben und zu Spruchpunkt 4. der Verfügung ausgesprochen wurde, dass die Berufungswerberin als Leistungsempfängerin verpflichtet ist, einen Betrag von CHF 4'556.00 zurückzuerstatten hat, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht beschlossen:

Der Revision wird insoweit Folge gegeben, als das Urteil des Fürstlichen Obergerichts aufgehoben wird, soweit es sich auf Spruchpunkt 4. der Verfügung vom 16.05.2023 bezieht; sodann wird Spruchpunkt 4. der Verfügung vom 16.05.2023 aufgehoben. Die Sache wird an die Revisionswerberin zurückverwiesen, damit diese das Quantitative der Rückforderung erneut bestimme, wobei sie an das Bestehen eines anfänglichen Anspruchs auf eine Verwitwetenrente von CHF 700.00 gebunden ist.

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g:

1. Am **.09.2018 verstarb der vormalige Ehegatte der Revisionsgegnerin, worauf die Revisionswerberin mit Verfügung vom 18.12.2018 eine Hinterlassenenrente gewährte (Blg 9). Mit Verfügung vom 16.05.2023 verfügte die Revisionswerberin, dass die Witwenrente auf Grund des ab 01.10.2021 bestehenden Konkubinats ab 01.10.2022 erlischt (Blg 45). Die Rückforderungssumme wurde mit CHF 11'254.00 festgelegt (Blg 45). Gegen diese Verfügung wurde am 12.06.2023 Vorstellung erhoben.

Mit Entscheidung vom 29.08.2023 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 55).

Dagegen wurde mit Berufung vom 28.09.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der

Berufungswerberin in Aufhebung der angefochtenen Verfügungen weiterhin eine Hinterlassenenrente inklusive Teuerungsanpassung zu gewähren; eventualiter sei das Verfahren zu unterbrechen und die Regelung von Art 70 Abs 2 AHVG dem Staatsgerichtshof zur verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterbreiten; sodann sei festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäss Art 82 Abs 1 AHVG in Verbindung mit Art 105 Abs 4 AHVV gegeben seien, um auf eine Rückforderung zu verzichten.

2. Mit Urteil vom 16.01.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung insoweit Folge, als Spruchpunkt 2. der Verfügung vom 16.05.2023 aufgehoben und zu Spruchpunkt 4. der Verfügung ausgesprochen wurde, dass die Berufungswerberin verpflichtet ist, einen Betrag von CHF 4'556.00 zurückzuerstatten.

3. Die Revisionswerberin richtet gegen dieses Urteil vom 16.01.2024 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Berufung vom 28.09.2023 auch hinsichtlich Spruchpunkt 2. und 4. keine Folge gegeben werde, sohin die Berufung zur Gänze abgewiesen werde; in eventu sei das angefochtene Urteil aufzuheben und es sei die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 93 Abs 1 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig.

6. Im gegenständlichen Verfahren ist vorab strittig, ob die der Revisionsgegnerin zunächst gewährte Hinterlassenenrente auf Grund des ab 01.10.2021 bestehenden Konkubinats mit Wirkung ab 01.10.2022 erlischt. Sodann ist gegebenenfalls zu klären, ob und inwieweit eine Rückerstattungspflicht besteht.

7.1. Zur Frage des weiterlaufenden Anspruchs auf die Hinterlassenenrente führt die Revisionswerberin aus, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts einem Missverständnis zu unterliegen scheine; die Regelung von Art 58 Abs 5 Satz 2 AHVG beziehe sich auf den Tod der Witwe/des Witwers, nicht indessen auf den Tod des geschiedenen Ehegatten. Beim Tod des geschiedenen Ehegatten komme es nach Art 70 Abs 2 AHVG nur auf das Bestehen einer privatrechtlichen Unterhaltspflicht an. Ein Anspruch auf Verwitwetenrente bestehe nur für die Dauer des Bestehens sowie beschränkt auf die Höhe der entsprechenden Unterhaltspflicht. Art 58 Abs 5 AHVG beziehe sich ausdrücklich auf die als solche bezeichneten „Witwen“ und nicht auf „Personen, deren geschiedener Ehegatte verstorben ist“. Art 58 Abs 5 Satz 2 AHVG sei auf den gegenständlichen Fall überhaupt nicht anzuwenden (Revisionsbegründung, lit B).

Die Regelung von Art 58 Abs 4 und Art 70 Abs 2 AHVG sei in ausdrücklicher Abkehr von der Schweizer Position und in Orientierung an den österreichischen Regelungen entstanden (Revisionsbegründung, lit D). Es werde in den Materialien ausdrücklich festgehalten, dass in Art 70 Abs 2 AHVG geregelt werden soll, dass bei geschiedenen Personen eine Verwitwetenrente nur so hoch ausfallen soll, wie die durch den Tod des ehemaligen Gatten entfallenden Unterhaltsbeiträge; die Höhe der Verwitwetenrente soll beim Tod des ehemaligen Gatten auf die Höhe der entfallenden wiederkehrenden Unterhaltsbeiträge begrenzt werden, auch wenn die Lösung in der praktischen Umsetzung zum Teil mit grösseren Abklärungen verbunden sei (Revisionsbegründung, lit E, mit Verweisung auf BuA 61/1996 75 f).

Im gegenständlichen Fall sei durch Punkt 6.3 der Scheidungsvereinbarung vereinbart worden, dass die Unterhaltsverpflichtung des damaligen Ehegatten entfalle, wenn die Revisionsgegnerin eine neue Lebenspartnerschaft eines qualifizierten Konkubinats eingehe, wovon nach einjährigem Zusammenleben ausgegangen werde. Diese Jahresfrist sei am 30.09.2022 abgelaufen, weshalb der frühere Ehegatte der Revisionsgegnerin ab 01.10.2022 keinen Unterhalt mehr hätte bezahlen müssen (Revisionsbegründung, lit E). Das aus dem österreichischen Recht übernommene Substitutionsprinzip besage, dass die Witwenpension den Unterhaltsanspruch des überlebenden (früheren) Ehegatten substituieren soll; deswegen sei ein mit dem Unterhaltsanspruch verbundener Endtermin auf den Pensionsanspruch zu übertragen (Revisionsbegründung, lit F, mit Hinweisen auf die

österreichische Rechtsprechung). Wenn die nacheheliche Unterhaltspflicht infolge Eingehens einer faktischen Lebensgemeinschaft mit deren Dauer befristet sei und gemäss Art 72 Abs 4 Oe-EheG erlösche, erlösche nach der Rechtsprechung auch der Anspruch auf die Witwenrente (Revisionsbegründung, lit G).

7.2. Die Revisionsgegnerin führt aus, dass die in der Revisionsbegründung zitierten österreichischen Urteile keine Erwägungen dazu enthalten würden, ob eine Verwitwetenrente im Falle eines qualifizierten Konkubinats erlöschen würde (Revisionsbeantwortung, Ziffer 4).

Eine Anfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger Österreichs habe zur Antwort geführt, dass ein Erlöschen des Anspruchs auf Witwen(Witwer)Pension durch Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach österreichischem Recht nicht vorgesehen sei (Revisionsbeantwortung, Ziffer 7). Auch in Österreich erlösche die Verwitwetenrente nicht mit Eingehen eines Konkubinats; so verhalte es sich erst mit der Wiederverheiratung (Revisionsbeantwortung, Ziffer 8).

Art 58 Abs 4 und Abs 5 AHVG würden keine Grundlage dafür abgeben, beim Eingehen eines Konkubinats eine bisherige Hinterlassenenrente aufzuheben (Revisionsbeantwortung, Ziffer 10 und Ziffer 11). Art 70 Abs 2 AHVG enthalte weder eine Aussage über die Anpassung der Höhe der Rente noch eine zeitliche Aussage; in Art 70 Abs 2 AHVG werde wie in Art 70 Abs 1 AHVG einmalig der monatliche Rentenanspruch festgelegt (Revisionsbeantwortung, Ziffer 12).

Bei einer dynamischen Anpassung der Hinterlassenenrente, wie sie gemäss Revisionsbegründung vorgenommen werden soll, müsste auch geprüft werden, wie sich die Unterhaltsverpflichtung bei einem hypothetischen Weiterleben des verpflichteten Ehegatten entwickelt hätte (Revisionsbeantwortung, Ziffer 13). Die Gesetzesmaterialien würden nicht belegen, dass die Dauer des Rentenanspruchs für Geschiedene auf die Dauer des Unterhaltsanspruchs gemäss Scheidungsurteil beschränkt sein soll (Revisionsbeantwortung, Ziffer 14).

Wenn die Hinterlassenenrente der geschiedenen Ehegattin durch die Unterhaltsverpflichtung beschränkt sein sollte, wäre die Rechtsgleichheit verletzt, weil bei der im Todeszeitpunkt verheirateten Witwe nicht berücksichtigt werde, wie lange der verstorbene Ehegatte die Ehegattin noch unterstützt hätte (Revisionsbeantwortung, Ziffer 18).

7.3. Im Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird ausgeführt, dass Art 70 Abs 2 AHVG eher für den Rechtsstandpunkt spreche, dass die Hinterlassenenrente an den Unterhaltsanspruch gekoppelt wird; allerdings ist zu bedenken, dass am massgeblichen Todestag Anspruch auf Unterhalt im Sinne von Art 58 Abs 4 AHVG bestand (E 4.3.3). Im gegenständlichen Fall ist bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten kein Konkubinat aufgenommen worden. Mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten wechselt der rechtliche Gesichtspunkt, und es ist der Vorgang von einem privatrechtlich zu beurteilenden Sachverhalt in ein öffentlich-rechtlich zu beurteilendes Geschehen übergeführt worden. Die Rentenregelung des

Sozialversicherungsgerichts berücksichtigt primär den Versorgungsgedanken. Eine Rücksichtnahme auf früher bestehende privatrechtliche Übereinkünfte spielt nach dem Übergang ins öffentlich-rechtliche Verhältnis mit dem Vorrang des Versorgungsgedankens keine Rolle mehr (E 4.3.4).

8. Bei der Einordnung der strittigen Frage ist davon auszugehen, dass die Revisionswerberin nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten – zunächst unbestrittenermassen – der Revisionsgegnerin eine Hinterlassenenrente gewährt hat. Strittig ist demgegenüber, ob – und gegebenenfalls inwieweit – eine nachfolgende Entwicklung – nämlich das Eingehen eines Konkubinats über eine bestimmte Dauer hinaus – dazu führt, dass der bisherige Anspruch auf die Hinterlassenenrente der AHV dahinfällt.

Bei der grundsätzlichen Einordnung dieses Sachverhaltes zeigt sich, dass es um die Frage geht, ob – und gegebenenfalls inwieweit – nachträgliche Änderungen bestimmter Elemente zum Wegfall einer bisher gewährten sozialversicherungsrechtlichen Leistung führen können. In dogmatischer Hinsicht geht es um das Institut der Anpassung einer laufenden Leistung bzw – oft analog verwendet – um das Institut der Revision der laufenden Leistung.

9.1. Dass laufende sozialversicherungsrechtliche Leistungen an Änderungen bestimmter Sachverhaltselemente angepasst werden, wird durch verschiedene Gesetzesbestimmungen geregelt. Kennzeichnend ist etwa Art 66 IVG, welche Bestimmung

festhält, dass bei einer Änderung des anspruchsbegründenden Sachverhalts die Leistung für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben wird. Mit solchen Bestimmungen wird festgelegt, dass bestimmte Sachverhaltselemente nicht nur bei der Entstehung des Anspruchs, sondern auch weiterhin gegeben sein müssen.

9.2. In der AHV bildet Beispiel für eine entsprechende Anpassungsbestimmung die Regelung von Art 56^{ter} Abs 1 AHVG, wonach für Kinder in Ausbildung der Anspruch auf die Kinderrente längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr besteht. Hier reicht es also nicht aus, dass eine Rente zunächst beansprucht werden kann; es wird im Gesetz vielmehr eine bestimmte Frist mit einer damit verknüpften Leistungsanpassung festgelegt.

Ein anderes Beispiel für eine Anpassung einer laufenden Rente bilden die in der AHV vorgesehenen Regelungen zur Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung (Art 77 f AHVG).

9.3. Im gegenständlichen Fall ist zu entscheiden, ob eine zunächst rechtmässig gewährte Hinterlassenenrente an den geschiedenen Ehegatten nachträglich herabgesetzt wird bzw wegfällt, wenn der Ehegatte auf Grund einer scheidungsrechtlichen Regelung in einem bestimmten Zeitpunkt keine weiteren Unterhaltszahlungen mehr hätte erbringen müssen. Dabei geht es im gegenständlichen Fall um den Wegfall des Unterhaltsanspruchs bei einem Konkubinat.

10.1. Im AHVG findet sich – anders als im IVG (Art 66 IVG) – keine allgemeine Bestimmung zu Revision der laufenden Leistung.

Damit allein ist indessen noch nicht ausgeschlossen, eine Anpassung bzw eine Revision einer laufenden Leistung vorzunehmen. Gegenständlich könnten Art 58 bzw Art 70 AHVG Grundlage bilden dafür, eine Anpassung bzw eine Revision der laufenden Hinterlassenenrente an den geschiedenen Ehegatten vorzunehmen. Es sind diese Bestimmungen nachstehend auf die Frage hin auszulegen, ob sie Grundlage für die Vornahme einer Revision bzw Anpassung bilden können.

10.2. In entstehungszeitlicher Hinsicht ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien zu Art 58 und zu Art 70 AHVG das Folgende (vgl BuA 61/1996, Erläuterung von Art 58 und Art 70 AHVG):

Zu Art. 58 AHVG (Verwitwetenrente)

(...)

Eine geschiedene Frau hat nach geltendem Recht beim Tode des ehemaligen Gatten ebenfalls Anspruch auf Witwenrente, sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat (getrennte Frauen, d.h. im Verfahren der strittigen Ehetrennung getrennte Frauen, werden wie geschiedene Frauen behandelt und müssen die strengeren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen).

(...)

Die Regierungsvorlage orientiert sich sodann auch bezüglich der Regelung für Geschiedene in Abs. 4 am

österreichischen Recht. Für geschiedene Personen (und Personen, deren Ehe für ungültig erklärt wurde) wird vorgeschlagen, dass ihnen nach dem Tode ihres geschiedenen Ehegatten dann ein Anspruch auf Verwitwetenrente eingeräumt wird, wenn ihnen hiedurch laufende Unterhaltsbeiträge entgehen, die vom verstorbenen ehemaligen Ehemann im Zeitpunkt des Todes für seine geschiedene Frau bzw. von der verstorbenen ehemaligen Ehefrau im Zeitpunkt des Todes für ihren geschiedenen Mann zu leisten waren (die Unterhaltsbeiträge für die geschiedene Frau sind von den Unterhaltsbeiträgen für allfällige Kinder zu unterscheiden). Die Höhe der in diesen Fällen zu leistenden Verwitwetenrente soll auf die entfallenden Unterhaltsbeiträge beschränkt sein (vgl. hierzu Art. 70 Abs. 2 der Regierungsvorlage). Im Unterschied zum geltenden Recht (Art. 57 Abs. 2) entfällt – dies ist entscheidend – die Anspruchsvoraussetzung, dass bei geschiedenen Personen die Ehe 10 Jahre gedauert haben muss, damit ein Anspruch auf Verwitwetenrente besteht; diese Anspruchsvoraussetzung ist nicht mehr gerechtfertigt, nachdem Ehen, wenn sie geschieden werden, häufig weniger als 10 Jahre gedauert haben und bspw. auch nach kurzer Ehedauer geschiedene Frauen mit Kindern nach dem Tode des geschiedenen Mannes auf eine Rente angewiesen sind, wenn ihnen dadurch Unterhaltsbeiträge entgehen.

(...)

Im Zusammenhang mit Art. 58 sind im Rahmen der Vernehmlassung von seiten der VU-Frauen-Union und von

seiten der Gemeinde Triesen Anregungen bzw. Änderungsvorschläge eingegangen.

(...)

Der zweite von der VU-Frauen-Union im Zusammenhang mit Art. 58 eingebrachte Änderungsvorschlag betrifft Art. 58 Abs. 4 der Regierungsvorlage. Die VU-Frauen-Union beantragt, bei den Anspruchsvoraussetzungen für die geschiedenen Personen die vom schweizerischen Versicherungsgericht geübte Praxis respektive die schweizerische Lösung zu übernehmen, die nicht darauf abstellt, ob die geschiedene Person Unterhaltsleistungen von der verstorbenen Person erhalten hat. Auch hier hat die Regierung den diesbezüglichen Vorschlag aus ihrem Vernehmlassungsbericht beibehalten. Wenn die verstorbene Person gar keine Unterhaltszahlungen für die ehemalige Gattin oder für den ehemaligen Gatten zu leisten hatte, so entsteht nach Ansicht der Regierung kein sozialversicherungsrechtlich relevanter Versorgerschaden. Die Regierungsvorlage enthält im übrigen mehrere Verbesserungen für den Versicherungsschutz geschiedener Personen, so ist insbesondere der Entfall der bisher für eine Witwenrente erforderlichen 10jährigen Ehedauer eine entscheidende Milderung der Anspruchsvoraussetzungen.

Zu Art. 70 AHVG

(...)

Entscheidend ist nun die Änderung, die durch Abs. 2 der Regierungsvorlage herbeigeführt werden soll. Wie zu Art. 58 der Regierungsvorlage ausgeführt, kommen auch

Verwitwetenrenten an geschiedene Personen in Frage (beim Tod des ehemaligen Gatten). Im geltenden Recht wird dies von einer Verpflichtung des verstorbenen geschiedenen Mannes zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen abhängig gemacht, wobei es jedoch keinen Unterschied macht, ob es sich um hohe monatliche Unterhaltsbeiträge, geringe monatliche Unterhaltsbeiträge oder gar nur um eine geringe einmalige Abfindung handelt. Die höchstrichterliche schweizerische Judikatur (liechtensteinische Rechtsprechung hiezu fehlt) hat das Prinzip entwickelt, dass, wenn bei Scheidung der Ehe der Mann zu einer einmaligen geringfügigen Unterhaltsleistung verpflichtet war, seine Frau, wenn der geschiedene Mann Jahre später verstirbt, Anspruch auf Witwenrente hat, selbst wenn sie durch den Tod ihres ehemaligen Gatten keinerlei finanzielle Einbusse mehr erleidet. In der 10. schweizerischen AHV-Revision wurde daher auf die Anspruchsvoraussetzung der geschuldeten Unterhaltsbeiträge bei "geschiedenen Witwen" vollkommen verzichtet. In der liechtensteinischen Regierungsvorlage wurde die Anspruchsvoraussetzung der Unterhaltsbeiträge aufrecht erhalten (vgl. Art. 58 Abs. 4). In Art. 70 Abs. 2 nun soll (abweichend von der schweizerischen Vorlage) zudem geregelt werden, dass bei geschiedenen Personen eine Verwitwetenrente nur so hoch ausfallen soll wie die durch den Tod des ehemaligen Gatten entfallenden Unterhaltsbeiträge. Im geltenden Recht konnte eine Witwenrente an eine geschiedene oder getrennte Frau bis zu CHF 1'552.- monatlich betragen, selbst wenn die Unterhaltsbeiträge nur CHF 100.- monatlich ausmachten und selbst wenn es sich bei den Unterhaltsbeiträgen um

eine einmalige im Zeitpunkt der Scheidung zu leistende Zahlung handelte. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb eine geschiedene Person, die aus dem Tod ihres ehemaligen Gatten keinerlei finanzielle Verluste oder nur geringe finanzielle Einbussen erleidet, Anspruch auf Verwitwetenrente in unbeschränkter Höhe haben soll; die Höhe der Verwitwetenrente ist hier konsequenterweise auf die Höhe der entfallenden wiederkehrenden Unterhaltsbeiträge zu begrenzen, auch wenn diese Lösung in der praktischen Umsetzung z.T. mit grösseren Abklärungen verbunden ist.

10.3. Die vorgenannten Materialien zeigen, dass es bei den interessierenden Regelungen von Art 58 und von Art 70 AHVG darum geht, dass die geschiedene und „verwitwete“ Frau in quantitativer Hinsicht anders behandelt werden soll als die nicht-geschiedene und verwitwete Ehegattin. Denn bei geschiedenen Personen soll – wie den vorstehend genannten Materialien zu entnehmen ist – die Verwitwetenrente „nur so hoch ausfallen (...) wie die durch den Tod des ehemaligen Gatten entfallenden Unterhaltsbeitrag“. Die Gesetzesmaterialien beziehen sich damit auf die Umschreibung der Anspruchsbegründung sowie – abgeleitet davon – um den sozialversicherungsrechtlich relevanten Versorgerschaden. Dabei wird auf die laufenden Unterhaltsbeiträge abgestellt, „die vom verstorbenen ehemaligen Ehemann im Zeitpunkt des Todes für seine geschiedene Frau bzw von der verstorbenen ehemaligen Ehefrau im Zeitpunkt des Todes für ihren geschiedenen Mann zu leisten waren“. Dabei wird klar ersichtlich, dass die Verwitwetenrente „auf die entfallenden Unterhaltsbeiträge beschränkt“ sein soll.

Wie aus dem Kontext der entsprechenden Umschreibungen entnommen werden kann, ging es der Regierung darum, eine Anspruchsvoraussetzung zu umschreiben und dabei die geschiedenen (früheren) Ehegatten anders zu behandeln als die nicht-geschiedenen Ehegatten. Aus den Materialien kann demgegenüber nicht abgeleitet werden, dass die Entstehungsvoraussetzung der laufenden Unterhaltsbeiträge in bestimmter Form auch weiterhin zu erfüllen ist, um die zunächst gewährte Hinterlassenenrente auch weiterhin beanspruchen zu können. Der Begriff des „laufenden Unterhaltsbeitrags“ bzw des „entfallenden Unterhaltsbeitrags“ wird nämlich regelmässig auf den Zeitpunkt des Todes des Ehegatten bezogen und nicht auf eine danach liegende Zeitperiode.

10.4. Die Systematik des Gesetzes bestätigt dieses durch die Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien gewonnene Ergebnis.

Hier fällt ins Gewicht, dass Art 58 AHVG den „Rentenanspruch“ (vgl Randtitel vor Art 52 AHVG) ordnet. Danach wird zwischen befristeten Verwitwetenrenten (Art 58 Abs 3 AHVG) und unbefristeten Verwitwetenrenten (Art 58 Abs 2 AHVG) unterschieden. Diese prinzipielle Abgrenzung gilt auch im Rahmen der Verwitwetenrente für geschiedene Ehegatten (dazu Art 58 Abs 4 AHVG). Es gibt indessen keine besonderen, dh aus anderen Gründen befristeten Verwitwetenrenten für geschiedene Ehegatten.

Was – in systematischer Hinsicht – Art 70 AHVG betrifft, geht es hier nicht um eine Regelung des Rentenanspruchs, sondern um eine Frage der „Höhe der Vollrenten“ (vgl Randtitel vor Art 68 AHVG).

Art 70 Abs 2 bezieht sich zwar auf das „Ausmass der entfallenden Unterhaltsbeiträge“, wobei sich dieses Ausmass allerdings nicht auf den Anspruch als solchen, sondern nur auf die Berechnung der Höhe der Verwitwetenrente an sich, dh im Entstehungszeitpunkt, bezieht. Es fehlt an einer im Wortlaut von Art 70 AHVG erkennbaren Ordnung, dass bei der Verwitwetenrente an geschiedene Ehegatten auch spätere Entwicklungen – etwa das Eingehen eines Konkubinats, hypothetische Veränderungen des Unterhaltsbeitrags wegen Ablaufs bestimmter Fristen etc – in Betracht fallen würden.

10.5. Dass mit der Festlegung des Leistungsanspruchs verbunden mit der fehlenden Regelung einer späteren Rentenanpassung bzw Rentenrevision Zufälligkeiten verbunden sein können, kann nicht verkannt werden. Dies zeigt gerade der gegenständliche Fall.

Dies stellt aber noch keinen Grund dar, vom insoweit klaren Wortlaut und vom Auslegungsergebnis unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der Gesetzessystematik abzuweichen. Denn entsprechende Zufälligkeiten zeigen sich im Sozialversicherungsrecht auch andernorts. Kennzeichnendes Beispiel bildet etwa die Umschreibung des für die Dauerleistung massgebenden versicherten Verdiensts gemäss Art 15 Abs 2 des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung. Entsprechend wird denn auch im Bereich der AHV eine zunächst gewährte Verwitwetenrente nicht aufgehoben, wenn aufgrund der durchschnittlichen Mortalität der verfrüht verstorbene Ehegatte die geschuldeten Unterhaltsleistungen ab dem

Zeitpunkt der durchschnittlichen Mortalität nicht mehr erbracht hätte.

10.6. Es mag zutreffen, dass bei Gewährung einer unbefristeten Verwitwetenrente Überentschädigungen entstehen können. So verhält es sich beispielsweise, wenn im Zeitpunkt des Tods des unterhaltsverpflichteten Ehegatten feststeht, dass der laufende Unterhaltsbeitrag zu bereits festgelegten Zeitpunkten herabgesetzt worden wäre. Wenn bei einer solchen Ausgangslage die AHV eine unbefristete Verwitwetenrente entrichtet, können zweifellos Überentschädigungen nicht ausgeschlossen werden. Indessen fehlt es im Sozialversicherungsrecht des Fürstentums Liechtenstein an einer Regelung eines allgemeinen Überentschädigungsausschlusses wie sie beispielsweise in Art 69 CH-ATSG enthalten ist. Eine Anpassung bzw Revision der laufenden Hinterlassenenrente kann damit auch unter diesem Gesichtspunkt nicht vorgenommen werden. Es wäre Aufgabe des Gesetzgebers, hier eine entsprechende Regelung zu schaffen.

10.7 Es bildet im Ergebnis Kennzeichen der Regelung der Verwitwetenrente für geschiedene Personen, dass diese prinzipiell ohne zeitliche Begrenzung zu leisten ist, sobald im Zeitpunkt des Tods des unterhaltsverpflichteten Ehegatten der Anspruch auf die Verwitwetenrente entsteht. Art 58 und Art 70 AHVG enthalten keine hinreichende Regelung, dass bei späteren Sachverhaltsänderungen eine Anpassung bzw Revision der laufenden Rente vorgenommen werden könnte. Das Legalitätsprinzip schliesst deshalb aus, hier eine

Anpassung bzw Revision der laufenden Hinterlassenenrente vorzunehmen.

11. Damit zeigt sich, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts bezogen auf die Bejahung des prinzipiellen Anspruchs auf die Verwitwetenrente zutreffend ausgefallen ist. Es entspricht den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, dass Spruchpunkt 2. der Verfügung vom 16.05.2023 ersatzlos aufgehoben wird. Der Anspruch auf die Witwenrente besteht mithin auch über den Zeitpunkt des 01.10.2022 hinaus.

12.1. Die Revisionswerberin rügt in einem weiteren Punkt die Berechnung des Rückforderungsbetrags, indem sie festhält, in rechnerischer Hinsicht ergebe sich – bei einer fehlenden Anpassungs- bzw Revisionsmöglichkeit – nicht ein Rückforderungsbetrag von CHF 4'556.00, sondern ein Rückforderungsbetrag von CHF 4'256.00. Dies wird damit begründet, dass nach der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts ein monatlicher Betrag von je CHF 608.00 für 7 Monate zu viel bezahlt worden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung eines Rückforderungsbetrags von CHF 4'556.00 entweder fehlerhaft erfolgt ist oder nicht nachvollziehbar begründet ist (dazu Revisionsbegründung, lit H).

12.2. Die Revisionsgegnerin bringt vor, es könne eine Berichtigung des Berechnungsfehlers jederzeit von Amts wegen vorgenommen worden, wobei eine entsprechende Berichtigung beantragt wird (Revisionsbeantwortung, Ziffer 20).

12.3. Im Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird festgehalten, dass die Ausbezahlung einer CHF 700.00 bzw

CHF 708.00 übersteigenden Rente rechtswidrig war. Ohne weitere Begründung wird im Weiteren festgelegt, dass der Rückforderungsbetrag CHF 4'556.00 ergibt (E 4.5).

12.4. Der Revisionsgegnerin steht für die Zeit ab 1. Oktober 2022 eine Verwitwetenrente von CHF 700.00 zu. Dabei ist diese Verwitwetenrente prinzipiell ohne zeitliche Befristung zu gewähren. Im Mehrbetrag sind die entsprechenden Leistungen rückerstattungspflichtig, wie dies Art 82 Abs 1 AHVG bestimmt.

Im Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird nicht begründet, wie der Rückforderungsbetrag von CHF 4'556.00 berechnet wurde. Die Summe der Rückforderung kann aufgrund der Akten nicht klar erklärt werden. Damit hat insoweit eine Zurückverweisung zu erfolgen, als die Höhe der Rückforderungssumme zu bestimmen ist.

Weil der Revisionswerberin die interessierenden Zahlen, dh die Höhe der effektiv ausgerichteten Hinterlassenenrenten, unmittelbar zur Verfügung stehen, rechtfertigt es sich bei dieser Ausgangslage, bezogen auf die erneut vorzunehmende Berechnung des Rückforderungsbeitrags eine Zurückverweisung an die Revisionswerberin festzulegen. Diese wird ausgehend von den voranstehenden Ausführungen den Rückforderungsbetrag bestimmen und festzulegen haben. Insoweit ist der Revision Folge zu geben.

13. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts bzw Ziff 4 der Verfügung der Revisionswerberin vom 16.05.202 insoweit ein Rechtsfehler anhaftet, als das Quantitative der

Rückforderung festgelegt wird. Das Quantitative ist erneut zu bestimmen.

Dazu ist das Urteil des Fürstlichen Obergerichts insoweit aufzuheben, als es sich auf Spruchpunkt 4. der Verfügung vom 16.05.2023 bezieht; sodann ist Spruchpunkt 4. der Verfügung vom 16.05.2023 aufzuheben. Die Sache ist an die Revisionswerberin zurückzuverweisen, damit diese das Quantitative der Rückforderung erneut bestimme, wobei sie an das Bestehen eines anfänglichen Anspruchs auf eine Verwitwetenrente von CHF 700.00 gebunden ist.

14. Gem Art 90 Abs 1, Art 95 AHVG ist das Verfahren kosten- und gebührenfrei.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 03. Mai 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Verwitwetenrente an geschiedene Personen. Frage der Anpassung bzw Revision der laufenden Verwitwetenrente bei nachträglichen Sachverhaltsänderungen mit hypothetischer Auswirkung auf den Unterhaltsbeitrag

RECHTSSATZ:

Es bildet Kennzeichen der Regelung der Verwitwetenrente für geschiedene Personen, dass diese prinzipiell ohne zeitliche Begrenzung zu leisten ist, sobald im Zeitpunkt des Tods des unterhaltsverpflichteten Ehegatten der Anspruch auf die Verwitwetenrente entsteht. Art 58 und Art 70 AHVG enthalten keine hinreichende Regelung, dass bei späteren Sachverhaltsänderungen eine Anpassung bzw Revision der laufenden Rente vorgenommen werden könnte. Das Legalitätsprinzip schliesst deshalb aus, hier eine Anpassung bzw Revision der laufenden Hinterlassenenrente vorzunehmen.
